

Antrag

**der Abgeordneten Deniz Celik, Sabine Boeddinghaus, Martin Dolzer,
Dr. Carola Ensslen, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Cansu Özdemir,
Christiane Schneider, Heike Sudmann und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

Betr.: Den arbeitsfreien Sonntag schützen – Auch an Heiligabend

Im Jahr 2017 tritt der seltene Fall ein, dass der Heiligabend auf einen Sonntag fällt. Für diesen Fall lässt das geltende Hamburgische Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten eine Öffnung des Lebensmitteleinzelhandels bis 14 Uhr zu.

Heiligabend hat für die meisten Menschen eine herausragende Bedeutung im Jahresverlauf: Bescherung für Kinder, Familien kommen zusammen und Freunde treffen sich. Diese wichtige soziale Funktion des Heiligabends wird für die Beschäftigten des Lebensmittel-Einzelhandels, in der großen Mehrzahl Frauen, durch die Öffnung der Geschäfte bis 14 Uhr beeinträchtigt. Auch Menschen, die im Einzelhandel arbeiten, haben, insbesondere nach dem anstrengen Weihnachtsgeschäft, einen Anspruch, in Ruhe ihre Familienfeier zu organisieren und gemeinsam mit ihren Familien Heiligabend zu feiern. Der Kommerz darf am Heiligabend nicht im Vordergrund stehen. Daher muss die vom Grundgesetz geschützte Sonntagsruhe insbesondere an Heiligabend gewährleistet werden.

Im Jahr 2017 könnten durch eine Veränderung des Hamburgischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten auch diese Menschen in den Genuss eines völlig arbeitsfreien Heiligabends kommen.

Versorgungsprobleme für die Hamburger/-innen sind hierdurch nicht zu erwarten, da der vorausgehende Samstag für die meisten Beschäftigten arbeitsfrei ist und zum Einkaufen genutzt werden kann. Im Notfall stehen auch an den Fernbahnhöfen und am Flughafen Einkaufsmöglichkeiten zur Verfügung.

Außerdem gibt es aus der Bevölkerung kaum einen Bedarf, an Heiligabend einzukaufen. Ganz im Gegenteil: Mit großer Mehrheit lehnen die Deutschen eine Öffnung der Geschäfte an Heiligabend ab. Laut einer Umfrage von Infratest Dimap vom 15. November erklärte eine überwältigende Mehrheit von 91 Prozent der Befragten, dass die Geschäfte an Heiligabend geschlossen bleiben sollen. Die Bürgerschaft sollte diesem Wunsch der Bürgerinnen und Bürger nachkommen und mit einer entsprechenden Gesetzesänderung die Sonderregelung für die Heiligabend-Öffnungszeiten für den Lebensmitteleinzelhandel streichen.

Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund das nachfolgende Änderungsgesetz beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Regelung der
Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz)**

Vom...

§ 1

Änderung des Hamburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Drucksache 21/11071 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 21. Wahlperiode

Das Hamburgische Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in der Fassung vom 22. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- a) Ziffer 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Ziffer 3 wird zu Ziffer 2.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.